

Zwischenruf: Die Sprache in Deutschland, auch die der Wirtschaft ist klares Deutsch

Professor Dr. Menno Aden¹

In der öffentlichen Sprache treffen uns immer öfter befehlende oder empfehlende Wörter, die man nicht versteht. Schreiben und Verlautbarungen strotzen von Ausdrücken, die sich wie der *Service Point* der Deutschen Bahn einen internationalen Anstrich geben. Es nützt offenbar wenig, wenn in § 23 Verwaltungsverfahren verfügt wird *Die Amtssprache ist deutsch*, oder wenn in Verwaltungsanweisungen verständliches Deutsch angemahnt wird, wie etwa in § 49 II Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, wo es heißt:

Fremdsprachliche Ausdrücke (auch aus dem angelsächsischen Sprachraum) sind grundsätzlich nur zu verwenden, soweit es aus fachlichen Gründen unumgänglich ist, und die Verständlichkeit insbesondere gegenüber dem Bürger nicht beeinträchtigt wird.

Die Wirtschaft, zumal die Werbung, fühlt sich sprachlich im völlig rechtsfreien Raum. Sie spricht „Internationalisch“, eine Art Eigenenglisch, wie ja überhaupt Englisch dem Deutschen sein Dialekt ist, wie der Verfasserin seinem Buch *Deutsch und Englisch* (2007) dargelegt hat. In Schlussverkaufszeiten ist das Wort *sale* unverzichtbar geworden. *The more you fly* (Deutsche Lufthansa), *Enter into a new body* (Karstadt Essen für eine Sporthose) sind nur kleine Happen aus der sprachlichen Gulaschkanone mit dem Angebot: *All you can eat!* Bis zum Gang ans K...becken! *All you can speak.* Die öffentlich gebrauchte Sprache in Deutschland wird zum Vomitiv. Zwei Fragen: Ist diese Sprache rechtlich erheblich? Sind Sprache und Sprachgebrauch wirklich rechtsfrei?

Nach deutschem und europäischem Recht sollen Marktteilnehmer, insbesondere Verbraucher (§ 13 BGB), so informiert werden, dass sie Marktentscheidungen wissend und verantwortlich treffen können. Geschieht das nicht, greift gegebenenfalls das Schutzrecht (§§ 474 ff. BGB). Entsprechend gilt im öffentlichen Recht, dass dem Bürger deutlich gesagt werden muss, was er tun soll. Ist der Verwaltungsakt unklar, kann er nichtig sein, § 44 VwVfG. Erklärungen bzw. Bekanntgaben (Willenserklärung, Verwaltungsakt usw.) erzeugen Rechtswirkungen nur, wenn sie verstanden werden können. Das Recht meint den Normalmenschen. Dieser spricht und versteht die Normal- also die Umgangssprache. Eine Aussage ist daher im Zweifel nicht verständlich, und damit rechtlich unerheblich, wenn sie mit der Umgangssprache nicht vollständig verstanden werden kann. Aussagen stehen immer in einem weiteren Zusammenhang. Der besondere Sinn des Wortes „Korsika“ auf einem Zettel erschließt

1

Der Autor ist Mitglied im Vorstand des Vereins Deutsche Sprache, VDS

sich nur dadurch, dass dieser in einem Reisebüro hängt. Das gilt entsprechend für amtliche Aussagen. Nicht nur die Kernerklärung muss daher dem Normalmenschen verständlich sein, sondern der Gesamtzusammenhang. Ist das nicht der Fall, dann ist im Zweifel die Gesamtaussage, und zwar einschließlich der vielleicht klaren Kernaussage, unverständlich und rechtsfehlerhaft.

Es wird daher eine Beweislastregel wie folgt postuliert: Kann eine in der Öffentlichkeit gemachte Aussage gleich welcher Art nicht verstanden werden, entstehen durch sie keine Rechtspflichten der Angesprochenen; darauf gestützte Rechtsgeschäfte beruhen im Zweifel auf einem Inhaltsirrtum gem. §§ 119, 122 BGB gilt dann nicht. Die Unverständlichkeit wird vermutet, wenn die Aussage und ihr gesamter Zusammenhang mit der deutschen Umgangssprache nicht vollständig erfasst werden können. Bei Verwendung eingeführter Fachsprachen gilt der Gegenbeweis als erbracht.

Viele Bürger, insbesondere Ältere und Zuwanderer, können fremdsprachige Wörter und Begriffe nicht verstehen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Werbung und Gebrauchshinweise bei elektronischen Geräten, Mobiltelefonen, Rechnern, aber auch bei Dienstleistungen wie Bankverkehr, im Transport und ähnlichem. Das gilt aber nicht nur für die Ärmeren im Geiste. Muss man eigentlich wissen, was eine *stroke unit* im Krankenhaus ist? Kein Professor kann wissen, was eine *comprehensive university* ist – wohl so etwas wie Volluniversität; der Volljurist ist dann ein *comprehensive lawyer* oder?

Wenn die Deutsche Forschungsgemeinschaft und andere (halb-) staatliche Stellen Förderanträge nur in englischer Sprache bearbeiten (vgl. *Schmoll*, Wider den Englischzwang, FAZ v. 15. 1. 11) ist das zunächst ein direkter Verstoß gegen § 23 VwVfG und gegen den gewohnheitsrechtlichen Anspruch des deutschen Bürgers, sich in Deutschland der deutschen Sprache bedienen zu dürfen (vgl. *Aden*, Deutsch ins Grundgesetz, ZRP 2009, 53). Dieser Verstoß löst gegebenenfalls einen Schadensersatzanspruch aus. Vor allem aber liegt darin als Verstoß gegen die Menschenwürde eine Grundrechtsverletzung. Aus der in Art. 1, 2 GG geschützten Menschenwürde ergibt sich Anspruch auf *Bloßstellungsschutz*, wie er genannt sei. Kein Mensch ist verpflichtet, seine bestehende, und erst recht nicht seine fehlende, Bildung zu offenbaren. Dieser Gedanke liegt auch der grundgesetzlich geschützten negativen Religionsfreiheit gem. Artikel 4 GG zu Grunde.

Niemand darf also im Rechtsverkehr direkt oder indirekt gezwungen werden, sich damit bloß zu stellen, dass er nicht (so gut) Englisch kann. Das geschieht aber, wenn von einem Inländer verlangt wird, einen anspruchsvollen Text wie einen Förderantrag auf Englisch zu formulieren. Zwar behauptet fast jeder Deutsche, dass er Englisch könne – so gut kann er es aber dann doch nicht. Entweder er stellt sein Kümmerenglisch zur Schau, bezahlt einen Übersetzer – oder er unterlässt die Antragstellung überhaupt. Wer englischsprachige Werbeaufschriften nicht versteht oder nicht weiß, was mit *QuestionPoint*, *FAQ* und so weiter gemeint ist, sieht sich gezwungen, entweder diese Aussagen unverstanden zu lassen oder dem Verwender zu offenbaren, dass er kein

Englisch kann. Hierdurch entstehen Hemmungen, welche die Teilnahme am Rechtsverkehr erschweren. Wer in Deutschland lebt, muss aber im öffentlichen Lebensvollzug immer noch Deutsch sprechen und verstehen. Dann hat er umgekehrt auch einen Anspruch darauf, seine Rechtsverhältnisse vollständig auf Deutsch abwickeln zu können.

Es ist daher ein rechtswidriger, wie dargelegt: sogar verfassungswidriger, Zustand, wenn man von staatlichen und privaten Stellen ständig vor die Alternative gestellt wird, entweder Rechtsnachteile in Kauf zu nehmen oder seinem Partner eigene „Unbildung“ zu offenbaren. Die sachlich nicht angezeigte Verwendung von englischsprachigen Aussagen und der indirekte Zwang, sich in Deutschland im Rechtsverkehr mit Deutschen der englischen Sprache bedienen bzw. sich ihr aussetzen zu müssen, ist daher als verfassungswidriger Zustand eine Gefahr für die Öffentliche Ordnung, welche durch das Polizeirecht einzudämmen ist. Die Ordnungsbehörden sind daher verpflichtet, gegen unverständliche oder verwirrende öffentliche Aussagen, z.B. den Aushang *check your distance* auf der B 1 bei Dortmund, vorzugehen.

Das sprachliche Arbeitsrecht wird bisher kaum diskutiert. Die Sprache der Wirtschaft und der Arbeitswelt in Deutschland ist deutsch. Ausländische Unternehmen in Deutschland, aber auch deutsche im Inland, führen jedoch zunehmend Englisch als Unternehmenssprache ein. Das ist rechtlich bedenklich.

Das Betriebsverfassungsrecht unterscheidet zwischen Unternehmen und Betrieb. Es liegt daher nahe, auch zwischen Unternehmens- und Betriebssprache zu unterscheiden. In einem grenzüberschreitend tätigen Unternehmen ist es in vielen Fällen sachgerecht, eine von der Landessprache abweichende einheitliche Leitungssprache zu verwenden. Auf der Leitungsebene darf auch erwartet werden, dass Mitarbeiter die von der Muttersprache abweichende Unternehmenssprache, meistens Englisch, beherrschen, auf betrieblicher Ebene nicht.

Betriebliche Übung und insbesondere Gewohnheitsrecht machen die deutsche Sprache zur gesetzlichen Betriebssprache. Das Grundgesetz und europäisches Recht, auch das humanitäre Völkerrecht, lassen keinen Zweifel, dass der Gebrauch der Muttersprache als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts nicht ohne zwingenden Grund eingeschränkt oder erschwert werden darf. Die arbeitsrechtlichen Ethikrichtlinien gehen offenbar allgemein davon aus, dass Grundrechte und damit Persönlichkeitsrechte durch das Direktionsrecht des Arbeitgebers nicht berührt werden können (z.B. *BAGE* 101, 216 = *NZA* 2003, 166). Die Verwendung der englischen Sprache als Betriebssprache ist daher rechtswidrig. Englischsprachige Anweisungen und Texte auf dem so genannten Schwarzen Brett sind folglich unbeachtlich. Die entsprechende Rechtsprechung, welche den deutschsprachigen Mitarbeitern ein Recht auf Übersetzung einräumt, stellt die Dinge auf den Kopf. Eine Parallele zu dem Problem der Frage nach der Schwangerschaft im Arbeitsverhältnis bietet sich an. Der Arbeitnehmer läuft, namentlich bei einem amerikanischen Arbeitgeber, Gefahr, Nachteile zu erleiden, wenn er seine Sprachkenntnis offenbart. Dazu ist er aus genannten Gründen aber nicht verpflichtet.

Bisher fehlt es in dieser Hinsicht an einem wirksamen Diskriminierungs- bzw. Bloßstellungsschutz. Aus diesem Grunde wäre auch seine Zustimmung der Arbeitnehmer, etwa im Rahmen einer Betriebsvereinbarung, Englisch als Betriebssprache einzuführen, unwirksam. Betriebsvereinbarungen können das gesetzliche Arbeitsrecht nicht verändern. Da Deutsch kraft Gewohnheitsrechts die gesetzliche Betriebssprache ist, wäre eine solche Vereinbarung ungültig.

Cicero (Tusculanische Gespräche Buch I, 1) meinte: „*meum semper iudicium fuit omnia nostros aut invenisse per se sapientius quam Graecos aut accepta ab illis fecisse meliora*“ - Ich war immer der Meinung, dass wir (Römer) alles entweder besser als die Griechen gemacht haben oder, wenn wir etwas von ihnen übernommen haben, es verbessert haben. Darum wolle er für seine philosophische Abhandlung nicht das angeblich allein passende Griechisch gebrauchen, sondern seine lateinische Muttersprache. Auch uns erzählt man, dass alles Mögliche nur auf Englisch gesagt werde könne. Der Verfasser ist aber der Meinung, dass wir Deutschen eine weltweit anerkannte Kultur haben; wir leben in dem, einer BBC-Umfrage zufolge, angeblich sogar beliebtesten Staat der Welt; wir haben eine wie sich in diesen Monaten der Finanzkrisen wiederum zeigte, eine höchst wettbewerbsfähige Wirtschaft aufgebaut. Alles in der Sprache, die wir am besten verstehen, in klarem Deutsch.

Es ist ein Geheimnis, welcher Teufel uns reitet, unser Land international dadurch lächerlich und verächtlich zu machen, dass wir unsere deutsche Sprache und Kultur kopflos der Amerikanisierung preisgeben.